

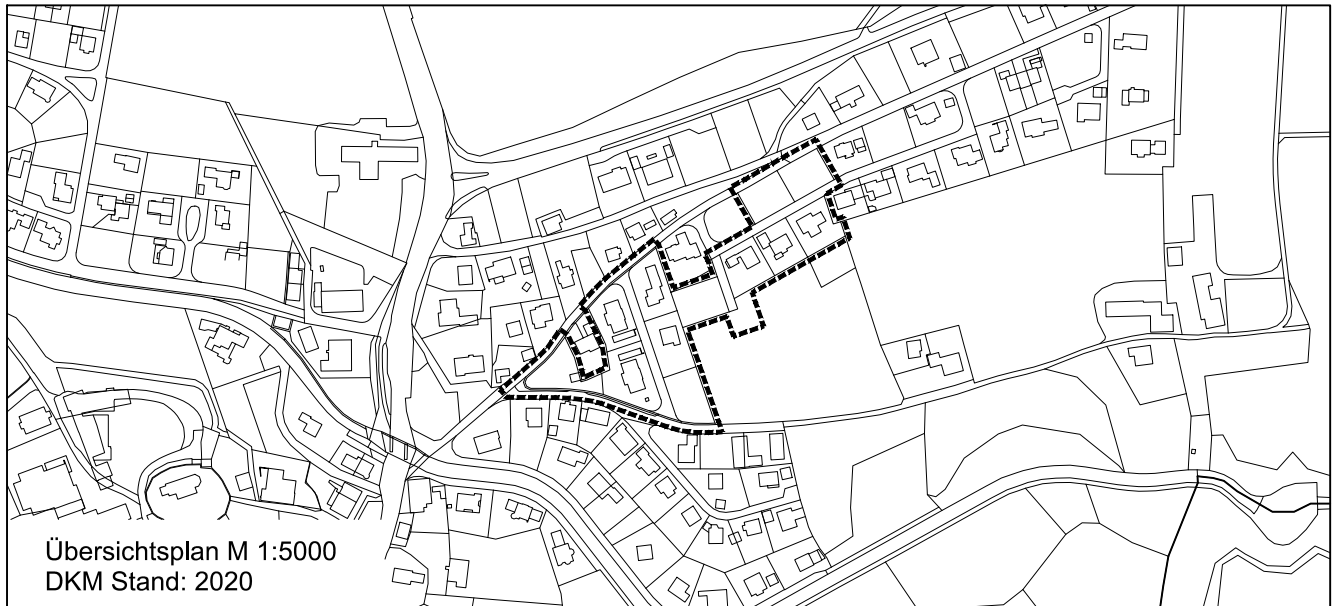
# GEMEINDE ST.GEORGEN BEI SALZBURG

## BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE FÜR DEN BEREICH "MAURERSTRASSE - OBERFELDSTRASSE"

### 2. ABÄNDERUNG

GP 4565, 4564/5, 4564/3, 4564/1, 4564/2, 4564/6, 4564/7, 4564/8, 4566, 4563, 4634/19, 4634/1, 4634/2, 4634/18, 4634/17, 4634/16, 4634/8, 4634/7 und 4658, KG 56413 St. Georgen

M 1:500



Kundmachung der Entwurfsauflage

vom 12.11.2020 bis 11.12.2020

Beschluss der Gemeindevertretung

am 02.03.2021

Kundmachung der Verordnung

vom 26.05.2021 bis 09.06.2021

Beginn der Rechtswirksamkeit

am 27.05.2021



*Handwritten signature*  
Rundsiegel Bürgermeister

Planverfasser

Lenglachner ZT GmbH  
Architekturbüro

Salzachtalstraße 14, 5400 Hallein  
Tel.: +43 6245 87073  
E-Mail: office@lenglachner.at

Geschäftszahl

144/72 - Oktober 2020



*Handwritten signature*  
Rundsiegel Planverfasser

## INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÄAMBEL UND BEGRÜNDUNG DER 2. ABÄNDERUNG .....	3
2	GELTUNGSBEREICH .....	4
3	GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	4
4	ZIEL DES BEBAUUNGSPLANES .....	4
5	LAGE, GRÖSSE und Grenzen DES PLANUNGSGEBIETES .....	5
6	GRUNDLAGENFORSCHUNG.....	6
6.1	Räumliches Entwicklungskonzept.....	6
6.2	Flächenwidmung .....	6
6.3	Flächennutzung.....	6
6.4	Struktur des Gebietes.....	6
6.5	Natürliche und rechtliche Beschränkungen.....	6
6.6	Verkehrerschließung .....	7
6.7	Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung.....	7
6.8	Aufschließungsmaßnahmen.....	7
7	PLANUNGSKONZEPT .....	8
8	VERORDNUNGSTEXT.....	9
8.1	Bebauungsgrundlagen gemäß § 51 (2), ROG 2009 i.d.g.F. ....	9
8.1.1	Straßenfluchtlinien (§ 54).....	9
8.1.2	Baufluchtlinie (§ 55 Abs. 1).....	9
8.1.3	Bauliche Ausnutzbarkeit - Grundflächenzahl (§ 56 Abs. 2).....	9
8.1.4	Bauhöhen (§ 57) .....	9
8.1.5	Erfordernis einer Aufbaustufe .....	9
8.2	Bebauungsgrundlagen gemäß § 53 (2), ROG 2009 .....	10
8.2.1	Bauweisen (§ 58 lit. b).....	10
8.2.2	Besondere Festlegungen in Textform bezüglich der Situierung der Objekte und der architektonischen Gestaltung der Gebäude - BF1 .....	10
8.2.3	Besondere Festlegungen in Textform hinsichtlich der Freiraumgestaltung - Außenanlagen, Bepflanzungsmaßnahmen bzw. Abflussregulierung - BF2 .....	10
8.2.4	Besondere Festlegungen in Textform hinsichtlich der Ausführung von Schallschutzmaßnahmen - BF3 .....	11
8.2.5	Besondere Festlegungen in Textform hinsichtlich der Ausführung des dritten Geschoßes als sogenanntes oberstes Geschoß - BF4.....	12
8.2.6	Besondere Festlegungen in Textform hinsichtlich Bodenmeliorationsmaßnahmen - BF5 .....	12

## 1 PRÄAMBEL UND BEGRÜNDUNG DER 2. ABÄNDERUNG

Die Gemeinde St. Georgen beabsichtigt, den bestehenden Bebauungsplan der Grundstufe „Maurerstraße - Oberfeldstraße“ abzuändern.

Vorgesehen ist, die Festlegung betreffend den oberen Gebäudeabschluss für Hauptbaukörper durch Pultdächer herauszunehmen.

Begründet wird diese Maßnahme mit den geänderten Planungsabsichten der Gemeinde bzw. mit der Vermeidung des untypischen Gestaltungselementes „Pultdach“ im Gemeindegebiet.

### **Bisher vorgenommene Abänderungen**

#### Erweiterung des Planungsgebietes - beschlossen am 24.5.2015:

Es beabsichtigt, den bestehenden Bebauungsplan „Maurerstraße - Oberfeldstraße“ im Nordosten zu erweitern.

Das Planungsareal besteht aus 4 Teilgebieten, wobei die Teilgebiete 2 und 4 sich noch im Grünland befinden.

Für das Teilplanungsgebiet 3 wird derzeit ein Umwidmungsverfahren durchgeführt.

Für den bereits verordneten Bereich erfolgt lediglich eine Anpassung an die Planzeichenverordnung.

Die Verordnung der einzelnen Teilgebiete 2, 3 und 4 wird nach der Baulandwidmung durchgeführt.

Planungsziel ist, eine einheitliche Bebauung sicherzustellen, die eine Fortführung der gegebenen Bebauungsstruktur weiterführt.

#### 1. Abänderung mit Planungsgebietserweiterung und Anpassung an das ROG 2009 i.d.g.F. - beschlossen am 4.5.2020

Vorgesehen ist, die beiden Planungsbereiche durch die GP 4634/19, KG St. Georgen zu verbinden.

Mit dieser Maßnahme werden auch Teile der geplanten Ringstraße und der zwischenzeitlich erforderliche Umkehrplatz sichergestellt sowie die Planungsgebietsgrenze an die Grundstücksgrenze angeglichen.

Des Weiteren wird der Bebauungsplan an die Vorgaben des ROG 2009 i.d.g.F. angepasst. Demzufolge wird die Bauhöhe anstelle der Anzahl der Geschoße durch Firsthöhen festgelegt.

## **2 GELTUNGSBEREICH**

Der vorliegende Bebauungsplan der Grundstufe umfasst die GP 4565, 4564/5, 4564/3, 4564/1, 4564/2, 4564/6, 4564/7, 4564/8, 4566, 4563, 4634/19, 4634/1, 4634/2, 4634/18, 4634/17, 4634/16, 4634/8, 4634/7 und 4658, KG 56413 St. Georgen.

## **3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

Die gesetzliche Grundlage dieses Bebauungsplanes ist das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 i.d.g.F. bzw. die Darstellungsverordnung (LGBl. Nr. 29/2018).

## **4 ZIEL DES BEBAUUNGSPLANES**

Der Bebauungsplan regelt die städtebauliche Ordnung eines Gebietes unter Bedachtnahme auf einen sparsamen Bodenverbrauch und auf eine geordnete Siedlungsentwicklung.

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes der Grundstufe ist die Gewährleistung einer zweckmäßigen Bebauung in diesem für eine Bebauung bestimmten Gebiet und die Verwirklichung einer zukunftsorientierten, landschaftsschonenden Bebauung sowie die Weiterführung der vorherrschenden Verbauungsstruktur bei gleichzeitiger Sicherstellung einer maßvollen und zukunftsorientierten Entwicklung.

Dabei soll auf die vorhandenen städtebaulichen Strukturelemente, die funktionalen Zusammenhänge der bestehenden Bebauung sowie auf die verkehrstechnischen Erfordernisse der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer Rücksicht genommen werden.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll Bauen grundsätzlich nicht verhindert werden, sondern es wird versucht, Bauvorhaben in die durch öffentliche Rücksichtnahme gebotenen Bahnen zu lenken.

## 5 LAGE, GRÖSSE UND GRENZEN DES PLANUNGSGBIETES

Das Planungsgebiet liegt in Obereching, im Bereich der Maurerstraße - Oberfeldstraße.

Die Planungsfläche umfasst die oben angeführten Parzellen mit einer Gesamtfläche von ca. 1,29 ha.

Der westliche Teil der Planungsfläche grenzt im Norden und Süden an bereits verbaute Baulandflächen der Kategorie „Erweiterte Wohngebiete“ an.

Der östliche Teil der Planungsfläche wird zum Großteil im Norden und zur Gänze im Süden von unverbauten Flächen umgeben.

Zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung für den gesamten Bereich werden auch Grünlandflächen mitbearbeitet.

Übersichtsplan



## **6 GRUNDLAGENFORSCHUNG**

### **6.1 Räumliches Entwicklungskonzept**

Im Ziele- und Maßnahmenkatalog wurde unter Punkt 3.1.3.1, Primäre Entwicklungsschwerpunkte für den Bereich Obereching eine bauliche Entwicklung festgelegt.

### **6.2 Flächenwidmung**

Im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen (von der Salzburger Landesregierung am 7.6.2000 aufsichtsbehördlich genehmigt) liegt das Planungsgebiet zum Großteil im Bauland/Erweiterte Wohngebiete. Teilflächen liegen im Grünland/Ländliche Gebiete.

### **6.3 Flächennutzung**

Das Planungsgebiet ist zum Teil bebaut bzw. wird derzeit landwirtschaftlich bzw. als Privatgarten genutzt.

### **6.4 Struktur des Gebietes**

Die Bebauungsstruktur des Ortsteils Obereching ist fast ausschließlich durch eine Wohnnutzung geprägt.

Die Häuser sind mit geneigten Dächern, vorwiegend Satteldächer und Krüppelwalmdächer, mit einer Dachneigung bis ca. 38° abgedeckt.

Die Farbe der Dacheindeckung ist überwiegend dunkelrot bis braun.

### **6.5 Natürliche und rechtliche Beschränkungen**

Der nördliche Teil des Planungsgebietes liegt im Lärmeinflussbereich der L115 Bürmooser Landesstraße.

Die über die Planungsfläche verlaufende Starkstromleitung wird abgetragen und verkabelt.

## **6.6 Verkehrserschließung**

Das Planungsgebiet ist großräumig gesehen durch die L205 St. Georgener Landesstraße bzw. durch die L115 Bürmooser Landesstraße und in der Folge durch Gemeindestraßen straßenmäßig erschlossen.

Die interne Aufschließungsstraße muss zum Teil noch errichtet werden.

## **6.7 Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung**

Die Versorgung mit Strom und Telefon ist durch die Leitungsnetze der Salzburg AG und der Telekom gewährleistet. Die Aufschließung hat über Verkabelungen in den Aufschließungsstraßen zu erfolgen.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem bestehenden Wassernetz der Wassergenossenschaft St. Georgen.

Die Abwasserentsorgung ist durch die bestehende Kanalanlage der Gemeinde St. Georgen gewährleistet.

Oben angeführte Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden und liegen in den Aufschließungsstraßen.

Dach- und Oberflächenwässer werden über Sickerschächte am eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht bzw. zum Teil in den Mischwasserkanal der Gemeinde mit vorgeschalteter Retention eingeleitet.

## **6.8 Aufschließungsmaßnahmen**

Sämtliche Anschlüsse zwischen den bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen werden von den zukünftigen Grundeigentümern errichtet.

Die Errichtung der internen Aufschließungsstraße erfolgt ebenfalls von den Grundeigentümern.

## 7 PLANUNGSKONZEPT

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung soll das folgende Konzept die Planungsziele der vorliegenden Arbeit aufzeigen.

Die Bebauungsstruktur und die architektonische Gestaltung sollen sich in die Umgebung und in die Landschaft einfügen sowie der vorherrschenden Bebauung nicht widersprechen.

Die bereits bestehende Bebauung (Einfamilienhausbebauung) am Nord- und Südrand soll im Planungsgebiet fortgeführt werden. Dementsprechend werden die notwendigen Parameter der Bebauung wie bauliche Ausnutzbarkeit, Bauhöhen, Dachform und Dachneigung festgelegt.

Die Umgebung ist durch frei stehende Objekte geprägt. Diese weisen eine Höhe von 1½ bis 2½ Geschoßen auf und sind mit geneigten Dächern abgedeckt. Die Dachneigungen der Bestandsbauten betragen bis ca. 38°.

Deshalb werden für den oberen Gebäudeabschluss das Satteldach, das Krüppelwalmdach und das Walmdach (Dachneigung 22° bis 38°) gewählt, weil diese Dachformen der Bebauung der Umgebung entsprechen bzw. weil dadurch eine sinnvolle Fortführung der Dachlandschaft gewährleistet ist.

Zum Ausgleich der Auswirkungen einer Bebauung auf die natürlichen Bodenfunktionen werden Maßnahmen zur Minimierung der Versiegelungsflächen und für die Wiederverwertung des Oberbodens festgelegt.

Aufgrund der Lage des nördlichen Planungsareals im verlärmten Bereich entlang der L115 Bürmooser Landesstraße sind Lärmschutzmaßnahmen zu treffen.

Auf die besondere Eignung des Areals für die Verwendung von Solarenergie wird hingewiesen.



## **8 VERORDNUNGSTEXT**

Unter möglicher Berücksichtigung der im § 51 (1), ROG 2009 i.d.g.F. erfassten Umstände werden folgende Bebauungsgrundlagen festgelegt:

### **8.1 Bebauungsgrundlagen gemäß § 51 (2), ROG 2009 i.d.g.F.**

#### **8.1.1 Straßenfluchtlinien (§ 54)**

- siehe Plan

#### **8.1.2 Baufluchtlinie (§ 55 Abs. 1)**

- siehe Plan

#### **8.1.3 Bauliche Ausnutzbarkeit - Grundflächenzahl (§ 56 Abs. 2)**

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für das Planungsgebiet mit 0,20 festgelegt - siehe Plan.

#### **8.1.4 Bauhöhen (§ 57)**

Für das gesamte Planungsgebiet wird die Bauhöhe durch die Firsthöhe - siehe Plan - festgelegt.

Als Bezugsniveau für die Höhenfestlegung ist das gewachsene Gelände heranzuziehen.

Betreffend die Ausführung der Geschoße siehe Punkt 8.2.5 (BF4).

#### **8.1.5 Erfordernis einer Aufbaustufe**

Aufgrund der geplanten Nutzung und Struktur des Gebietes wird die Erstellung eines Bebauungsplanes der Aufbaustufe seitens der Gemeinde St. Georgen bei Salzburg als nicht notwendig erachtet.

## **8.2 Bebauungsgrundlagen gemäß § 53 (2), ROG 2009**

### **8.2.1 Bauweisen (§ 58 lit. b)**

Offene Bauweise - freistehend oder gekuppelt

### **8.2.2 Besondere Festlegungen in Textform bezüglich der Situierung der Objekte und der architektonischen Gestaltung der Gebäude - BF1**

Geschlossene Garagen mit senkrechter Zufahrt haben einen Abstand von mindestens 5,0 m von der Straßenfluchtlinie bzw. Verkehrsfläche aufzuweisen.

Überdachungen von Stellplätzen und Garagen mit paralleler Einfahrt können bis 2,0 m an die Straßenfluchtlinie herangebaut werden.

Als Dachform für das Wohnhaus sind das Satteldach, das Walmdach und das Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 22° bis 38° auszuführen.

Solar- und Fotovoltaikanlagen sind in die Dachfläche oder in die Fassadenfläche zu integrieren. Deren Abstand darf maximal 30 cm von der Dachhaut bzw. Fassade aufweisen.

### **8.2.3 Besondere Festlegungen in Textform hinsichtlich der Freiraumgestaltung - Außenanlagen, Bepflanzungsmaßnahmen bzw. Abflussregulierung - BF2**

#### **Bepflanzungsmaßnahmen:**

Pro Hauseinheit sind auf den dazugehörenden Grundstücken mindestens zwei Laubbäume bzw. Obstbäume zu pflanzen.

Die Bepflanzung und Begrünung haben grundsätzlich nur mit heimischen Sträuchern und Bäumen zu erfolgen. Entlang der internen Grundgrenzen darf die Höhe der Bepflanzung maximal 1,5 m betragen.

An den Außenrändern des Planungsgebietes sind im Anschluss an landwirtschaftlich genutzte Flächen Eingrünungsmaßnahmen in Form von Grünstrukturen, bestehend aus Laubbäumen - mindestens 1 Stück pro Wohnhaus und Grundstück -, Heister - mindestens 2 Stück pro Wohnhaus und Grundstück - sowie Hecken und Gebüschgruppen durchzuführen.

**Außenanlagen:**

Die Einfahrt zu den Abstellplätzen ist zur Straße hin offen zu gestalten.

Die Grundstückseinfahrten und Grundstücksausfahrten sowie die Kurvenbereiche der Aufschließungsstraße sind auf Sichtweite von sichtbehindernden Einfriedungen und Bepflanzungen freizuhalten.

**Stellplätze:**

Pro Wohneinheit sind mindestens 2,5 Stellplätze vorzusehen.

**Einfriedungen:**

Entlang der Aufschließungsstraße haben Einfriedungen einen Abstand von mindestens 0,5 m zur Straßenfluchtlinie aufzuweisen.

**Maßnahmen zur Abflussregulierung:**

Zur Minimierung der Versiegelungsflächen sind die offenen Stellplätze mit Rasengittersteinen oder mit Sickerbelägen zu belegen.

Die Entsorgung der Oberflächenwässer von versiegelten Flächen ist mittels Mulden-Rigolen-Systeme durchzuführen.

**8.2.4 Besondere Festlegungen in Textform hinsichtlich der Ausführung von Schallschutzmaßnahmen - BF3**

Bedingt durch die Lage des Planungsgebietes im Nahbereich der L115 Bürmooser Landesstraße sind Lärmschutzmaßnahmen zur Erreichung des der Widmungskategorie entsprechenden Lärmklimas zu treffen.

Im Zuge des Baubewilligungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Immissionen durch geeignete Maßnahmen auf ein zulässiges Maß reduziert werden können.

Grundlage bildet die Richtlinie „Immissionsschutz in der Raumordnung“ vom Referat Örtliche Raumplanung und Referat Immissionsschutz vom Amt der Salzburger Landesregierung.

### **8.2.5 Besondere Festlegungen in Textform hinsichtlich der Ausführung des dritten Geschoßes als sogenanntes oberstes Geschoß - BF4**

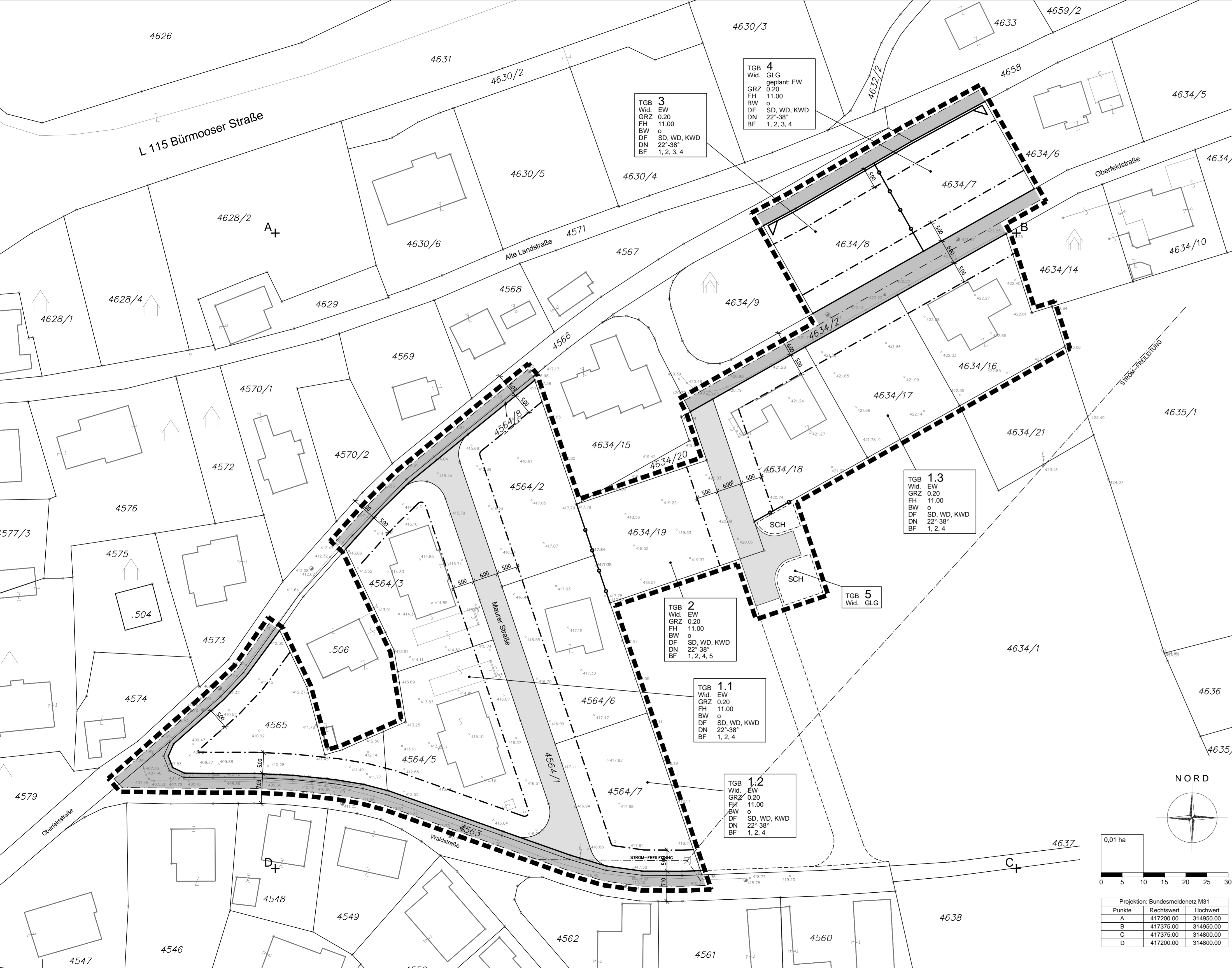
Das dritte Geschoß ist als sogenanntes „oberstes Geschoß“ auszuführen und hat die Vorgaben der „Kniestockregelung“ gemäß Definition im § 56, Abs. 4 Zif. 2 lit c) ROG 2009 i.d.g.F. einzuhalten.

### **8.2.6 Besondere Festlegungen in Textform hinsichtlich Bodenmeliorationsmaßnahmen - BF5**

Die abgetragenen Humusböden sind an geeigneten Stellen zur Verbesserung der Bodenqualität wieder einzubauen und der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Grundlage hierfür bilden die Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - 2. Auflage, 2012.

Im Zuge der nachgereichten Behördenverfahren sind Verwertungsnachweise - vom Bauherrn und von der Erdbaufirma - für den Humus verpflichtend vorzulegen.





TGB 3  
Wid. EW  
GRZ 0,20  
FH 11,00  
BW o  
DF SD, WD, KWD  
DN 22°-38°  
BF 1, 2, 3, 4

TGB 4  
Wid. GLG  
geplant: EW  
GRZ 0,20  
FH 11,00  
BW o  
DF SD, WD, KWD  
DN 22°-38°  
BF 1, 2, 3, 4

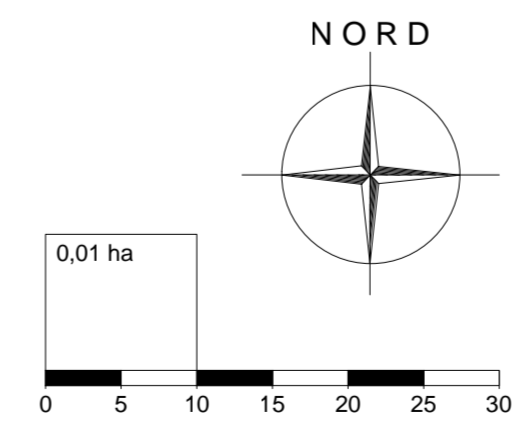
TGB 1.3  
Wid. EW  
GRZ 0,20  
FH 11,00  
BW o  
DF SD, WD, KWD  
DN 22°-38°  
BF 1, 2, 4

TGB 2  
Wid. EW  
GRZ 0,20  
FH 11,00  
BW o  
DF SD, WD, KWD  
DN 22°-38°  
BF 1, 2, 4, 5

TGB 1.1  
Wid. EW  
GRZ 0,20  
FH 11,00  
BW o  
DF SD, WD, KWD  
DN 22°-38°  
BF 1, 2, 4

TGB 1.2  
Wid. EW  
GRZ 0,20  
FH 11,00  
BW o  
DF SD, WD, KWD  
DN 22°-38°  
BF 1, 2, 4

TGB 5  
Wid. GLG



Projektion: Bundesmeldenetz M31		
Punkte	Rechtswert	Hochwert
A	417200.00	314950.00
B	417375.00	314950.00
C	417375.00	314800.00
D	417200.00	314800.00

LEGENDE:

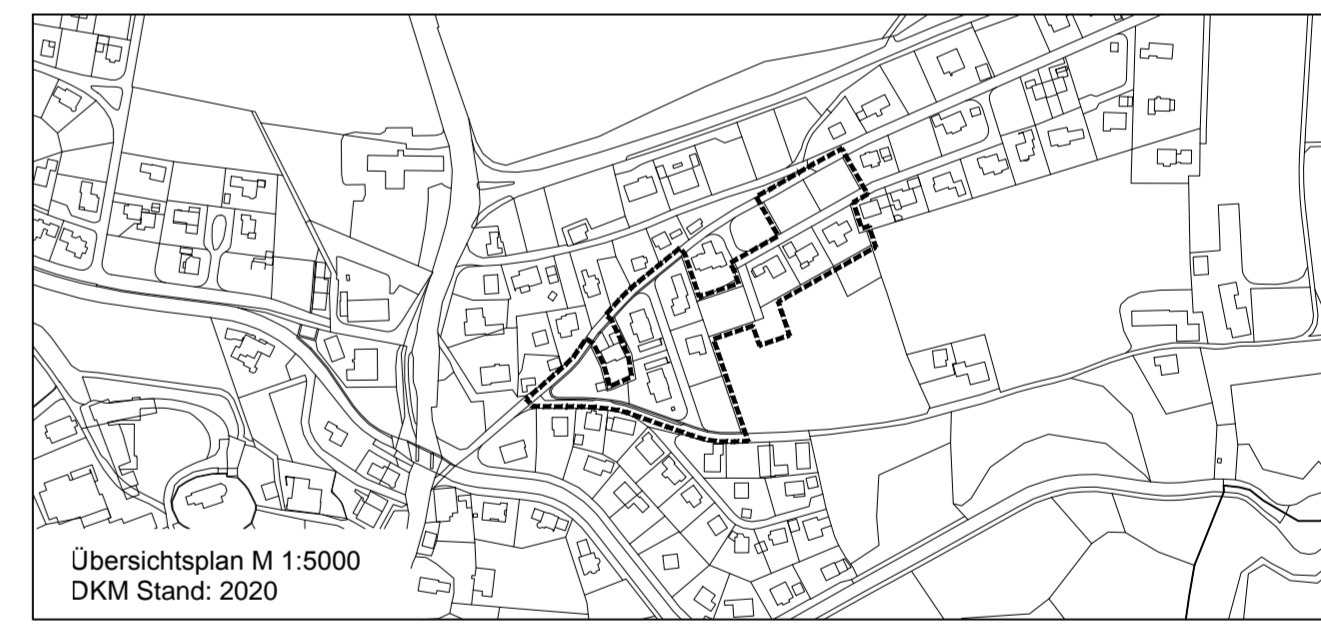
- FESTLEGUNGEN IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN:
  - FLÄCHENWIDMUNGEN:
    - EW ERWEITERTE WOHNGEBIETE (§ 30 Abs 1 Z 2 ROG 2009)
    - GLG GRÜNLAND - LÄNDLICHE GEBIETE (§ 36 Z 1 ROG 2009)
- FESTLEGUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN:
  - FLUCHTLINIEN (§ 54, § 55 ROG 2009):
    - STRAßENFLUCHTLINIEN (§ 54 ROG 2009)
    - BAUFLUCHTLINIE (§ 55 Abs 1 ROG 2009)
  - BAULICHE AUSNUTZBARKEIT DER GRUNDFLÄCHEN (§ 56 ROG 2009):
    - GRZ 0,20 GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ (§ 56 Abs 2 ROG 2009)
  - BAUHÖHEN (§ 57 ROG 2009):
    - FH 11,00 FIRSHÖHE - IN METERN BEZOGEN AUF GEWACHSENES GELÄNDE
  - BAUWEISEN (§ 58 ROG 2009):
    - BW o OFFENE BAUWEISE - FREISTEHEND ODER GEKUPPELT (§ 58 lit b ROG 2009)
  - ÄUSSERE ARCHITEKTONISCHE GESTALTUNG VON BAUTEN (§ 53 Abs 2 Z 7 ROG 2009):
    - DN 22°-38° DACHNEIGUNG (DN)
    - DF SD, WD, KWD DACHFORM SATTELDACH (SD), WALMDACH (WD), KRÜPPELWALMDACH (KWD) bzw. PULTDACH (PD)
  - VERKEHRSFLÄCHEN:
    - VERLAUF DER GEMEINDESTRASSE
    - SONSTIGE ÖFFENTLICHE STRASSEN
    - AUSFAHRTS- BZW. EINFAHRTSVERBOT (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)
  - SONSTIGE DARSTELLUNGEN:
    - GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES
    - GRENZLINIEN (ZWISCHEN UNTERSCHIEDLICHEN EINZELNEN BEBAUUNGSGRUNDLAGEN)
    - TGB
    - BF
    - BESONDERE FESTLEGUNGEN IN TEXTFORM HINSICHTLICH
      - BF 1 DER SITUIERUNG DER OBJEKTE UND DER ARCHITEKTONISCHEN GESTALTUNG DER GEBÄUDE
      - BF 2 DER FREIRAUMGESTALTUNG - AUSSENANLAGEN
      - BF 3 DER AUSFÜHRUNG VON SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN
      - BF 4 DER AUSFÜHRUNG DES DRITTEN GESCHOSSES ALS SOGENANNTES OBERSTES GESCHOSS
      - BF 5 BODENMELIORATIONSMASSNAHMEN
    - NUTZUNGSSCHABLONE FÜR EINHEITLICHE BEBAUUNGSBEDINGUNGEN
  - BESTAND
    - GRUNDSTÜCKSGRENZE U. KATASTER
    - SCH SCHNEEABLAGERFLÄCHE

PLANUNGSGRUNDLAGE:  
Lageplan M 1500 vom Vermessungsbüro Schartner-Zopp, 5020 Salzburg, GZ: 16163-H  
Lageplan M 1500 vom Vermessungsbüro Schartner-Zopp, 5020 Salzburg, GZ: 16293-B  
Kataster: Stand 2015

GEMEINDE ST.GEORGEN BEI SALZBURG

BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE FÜR DEN BEREICH "MAURERSTRASSE - OBERFELDSTRASSE"

2. ABÄNDERUNG  
GP 4565, 4564/5, 4564/3, 4564/1, 4564/2, 4564/6, 4564/7, 4564/8, 4566, 4563, 4634/19, 4634/1, 4634/2, 4634/18, 4634/17, 4634/16, 4634/8, 4634/7 und 4658, KG 56413 St. Georgen  
M 1:500



Kundmachung der Entwurfsaufgabe	vom 12.11.2020 bis 11.12.2020	
Beschluss der Gemeindevertretung	am 02.03.2021	
Kundmachung der Verordnung	vom 26.05.2021 bis 09.06.2021	
Beginn der Rechtswirksamkeit	am 27.05.2021	

Planverfasser	Lenglachner ZT GmbH Architekturbüro	
Geschäftszahl	Salzachtalstraße 14, 5400 Hallein Tel.: +43 6245 87073 E-Mail: office@lenglachner.at	
14472 - Oktober 2020		Rundsiegel Planverfasser